



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2011

Nr. 13 Zuwendungen für arbeitsmarkt- politische Maßnahmen - Mängel im Förderverfahren -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 13 Zuwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
- Mängel im Förderverfahren -**

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bewilligte Zuwendungen überwiegend erst nach Projektbeginn. Das Verwaltungsverfahren wurde dadurch aufwendiger.

Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen bestanden Ende 2008 erhebliche Arbeitsrückstände, obwohl im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1999 zugesagt worden war, eine zeitgerechte Prüfung sicherzustellen.

Einem Zuwendungsempfänger blieb es überlassen, in welchem Umfang er Einnahmen erhob. Dies ermöglichte ihm, die Höhe der Fördermittel zu beeinflussen.

1 Allgemeines

Das Land fördert arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kommunaler und freier Träger für schwer vermittelbare und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer. Die Förderung soll Maßnahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen ergänzen. In den Jahren 2004 bis 2008 betragen die Zuwendungen hierfür durchschnittlich 17 Mio. € jährlich¹.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig.

Der Rechnungshof hat Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung geprüft. Dabei hat er insbesondere untersucht, ob die Voraussetzungen für die Zuwendungen vorgelegen hatten und die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt worden waren. Außerdem hat er kontrolliert, ob aus den Feststellungen seiner Prüfung im Jahr 2000² die gebotenen Folgerungen gezogen worden sind.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Späte Antragstellungen und lange Bearbeitungszeiten

In den Jahren 2004 bis 2008 stellte die Mehrzahl der Maßnahmeträger ihre Anträge auf Gewährung von Zuwendungen in den letzten drei Monaten vor Projektbeginn. Dies und längere Bearbeitungszeiten beim Landesamt führten dazu, dass in über zwei Drittel der Fälle die Bewilligung von Fördermitteln erst nach Projektbeginn erteilt wurde. Im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2007 stimmte das Landesamt für rund 80 % der Projekte einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zu. Hierdurch entstand vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Außerdem wurden die Möglichkeiten des Landes, steuernd auf die Maßnahmen Einfluss zu nehmen, erheblich eingeschränkt.

¹ Einzelplan 06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Kapitel 06 02 Allgemeine Bewilligungen, Titel 684 19 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für schwer vermittelbare und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und - bis 2006 - Titel 684 21 Zuschüsse an Technologieberatungsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

² Jahresbericht 2000, Tz. 7 (Drucksache 13/6750), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2000 des Rechnungshofs (Drucksache 13/7008 S. 4), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 14/251 S. 6), Beschluss des Landtags vom 20. September 2001 (Plenarprotokoll 14/9 S. 475).

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie das Landesamt haben mitgeteilt, die erfolgte Personalaufstockung und die Einführung des EDV-Begleitsystems EurekaRLP würden zu einer Verbesserung der Bewilligungsquote vor Projektbeginn und zur Reduzierung der Projekte mit einem vorzeitigen Maßnahmebeginn beitragen. Nachdem für das Förderverfahren 2010 eine Bewilligungsquote von 45 % vor Projektbeginn erreicht worden sei, sei künftig von einer weiteren Optimierung auszugehen. Zur Entzerrung der Bewilligungssituation würde zu einzelnen arbeitsmarktpolitischen Projekten unterjährig aufgerufen.

Hierzu merkt der Rechnungshof an, dass die vorgenannte Quote nicht zufrieden stellt. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Vorhaben bewilligt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn sollte auf begründete Ausnahmefälle beschränkt werden³. Ob mit den angekündigten Maßnahmen zur Optimierung des Förderverfahrens eine höhere Bewilligungsquote vor Projektbeginn erreicht wird, bleibt abzuwarten.

2.2 Hohe Arbeitsrückstände bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen

Der Rechnungshof hatte bereits im Jahresbericht 2000 auf eine nicht zeitnahe Prüfung von Verwendungsnachweisen hingewiesen. Im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1999 hatte die Landesregierung erklärt, es sei sichergestellt, dass Verwendungsnachweise zeitgerecht geprüft würden².

Mit dieser Äußerung stehen die aktuellen Feststellungen, nach denen vom Landesamt Ende 2008 insgesamt 168 Verwendungsnachweise für in den Jahren 2002 bis 2007 beendete Maßnahmen noch nicht abschließend geprüft waren, nicht im Einklang.

Das Ministerium und das Landesamt haben erklärt, seit der letzten Prüfung seien erhebliche Anstrengungen - u. a. Aufstockung des Personals, Anordnung von Mehrarbeit, Einführung von Controllinglisten, Umstrukturierung des berichtspflichtigen Referats - unternommen worden, um die angefallenen Rückstände aufzuarbeiten. Der Einsatz des EDV-Systems EurekaRLP gewährleiste eine zeitnahe Abarbeitung der Quartalsberichte, die einen Teil der Verwendungsnachweise darstellten. Die festgestellten offenen Prüfungen von Verwendungsnachweisen seien zwischenzeitlich bis auf drei Projekte abgeschlossen.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass künftig zugesagte Folgerungen konsequent umgesetzt werden.

2.3 Unzureichende Fördervorgaben

Die Technologieberatungsstelle (TBS) gGmbH unterstützt Betriebs- und Personalräte darin, neue Technologien und deren Auswirkungen einschätzen zu lernen. In den Jahren 2004 bis 2008 förderte das Land die TBS mit mehr als 540.000 € jährlich. Die Zuwendungen wurden bis einschließlich 2006 zur Festbetragsfinanzierung und anschließend zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

Rund 20 % ihrer Beratungsleistungen erbrachte die TBS in den Jahren 2004 bis 2006 unentgeltlich. In die Bewilligungsbescheide waren keine Vorgaben zur Festsetzung der Entgelthöhe und zu den Voraussetzungen für unentgeltliche Beratungen aufgenommen.

Seit 2007 beeinflusst das Einnahmenvolumen den Zuwendungsbedarf für die Fehlbedarfsfinanzierung. Diese ist nur zu gewähren, soweit die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden können⁴. Aufgrund der nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fördermittel sollte dem Zuwendungsempfänger nicht die Entscheidung überlassen werden, nach welchen Maßstäben er Einnahmen realisiert.

³ Jeweils Nr. 1.3, Teil I und Teil II, zu § 44 VV-LHO.

⁴ Nr. 2.2.3, Teil I, zu § 44 VV-LHO.

Das Ministerium und das Landesamt haben erklärt, die Entscheidung, welche Beratungsleistungen kostenlos erbracht würden, sei bislang mit dem Ministerium abgestimmt worden. Künftig würden hierzu grundsätzliche Festlegungen des Ministeriums in Abstimmung mit dem Landesamt getroffen, die dann maßgeblich für den Bewilligungsbescheid seien.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) grundsätzlich Zuwendungen nur für solche Projekte zu bewilligen, die noch nicht begonnen worden sind, und nur in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zuzustimmen,
- b) die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen nach Vorlage des Nachweises zeitnah zu prüfen,
- c) bei Fehlbedarfsfinanzierung im Bewilligungsbescheid Festlegungen bezüglich unentgeltlicher Leistungen des Zuwendungsempfängers zu treffen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis c zu berichten.